

Rekursverordnung

(vom 23. Mai 2008)

Erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. f, Art. 12 und Art. 23 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002.

I. Die Rekurskommission

§ 1. Bestand und Konstituierung

Die Rekurskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin/den Präsidenten und bestellt ihr Sekretariat.

§ 2. Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit und Mitgliedschaft in einem Organ gemäss Art. 3 des Konkordats.

§ 3. Stellung

Die Rekurskommission ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig.

Sie erstattet dem Büro der Konkordatskonferenz zu Händen der Konkordatskonferenz jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 4. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Rekurskommission setzt das Büro der Konkordatskonferenz fest.

§ 5. Geschäftserledigung

Die Rekurskommission entscheidet Rekurse in Dreierbesetzung in mündlicher Beratung. Über offensichtlich unzulässige, offensichtlich unbegründete oder offensichtlich begründete Rekurse entscheidet die Rekurskommission auf dem Zirkulationsweg und mit summarischer Begründung.

Wird von einem der drei am Verfahren mitwirkenden Mitglieder eine abweichende Meinung vertreten oder eine Beratung verlangt, muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 6. Gebühren, Kosten und Parteientschädigungen

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

II. Das Rekursverfahren

§ 7. Anfechtbare Entscheide

Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz, der Ausbildungskommission, der Prüfungskommission und der Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können mit Rekurs an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Zwischenentscheide sind weiterziehbar, wenn sie für die Betroffene/den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt.

Vorentscheide, durch die eine Rechtsfrage beurteilt wird, sind weiterziehbar, wenn dadurch sofort ein Endentscheid herbeigeführt und ein erhebliches Beweisverfahren vermieden werden können.

§ 8. Rekursgründe

Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

§ 9. Zulassung zum Rekurs

Zum Rekurs berechtigt ist, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat.

§ 10. Rekurerhebung

Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit der eingeschrieben zugestellten schriftlichen Mitteilung beim Präsidium der Rekurskommission oder beim Sekretariat des Konkordats zuhanden der Rekurskommission schriftlich einzureichen.

§ 11. Inhalt der Rekurschrift

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Rekurschrift einschliesslich der Rekursbeilagen ist im Doppel einzureichen.

Genügt die Rekurschrift diesen Erfordernissen nicht, so setzt die Präsidentin/der Präsident eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten würde.

§ 12. Aufschiebende Wirkung

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde. Ausgenommen sind Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz gemäss § 20b der Ausbildungsordnung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Entscheide der Leitung der KEA betreffend die Nichtempfehlung für die Aufnahme in das Lernvikariat und die Zulassung zur praktischen Prüfung.

Die Rekurskommission kann eine gegenteilige Verfügung treffen. In dringlichen Fällen ist die Präsidentin/der Präsident der Rekurskommission hierzu ermächtigt.

§ 13. Rekurerledigung

Kann auf den Rekurs eingetreten werden und erweist er sich nicht als offensichtlich unbegründet, bezeichnet die Präsidentin/der Präsident ein Mitglied der Rekurskommission als Referentin/Referenten.

Die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz kann hierzu verpflichtet werden. Die Vernehmlassungsfrist soll in der Regel nicht länger als die Rechtsmittelfrist sein und nur einmal höchstens um die gleiche Dauer erstreckt werden.

Die Rekurskommission kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen. Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunkts angenommen werde.

§ 14. Überprüfungsbefugnis

Die Rekurskommission kann nicht über die Rekursbegehren hinausgehen und den angefochtenen Entscheid nicht zum Nachteil der Rekurrentin/des Rekurrenten abändern.

§ 15. Rekursentscheid

Der Rekursentscheid umschreibt kurz den Tatbestand und fasst die Erwägungen zusammen. Soweit der Darstellung des Tatbestands und den Erwägungen der Vorinstanz zugestimmt wird, kann auf sie verwiesen werden.

Die Rekurskommission kann Prüfungen ganz oder teilweise aufheben und deren Wiederholung anordnen. Eine materielle Änderung des Prüfungsergebnisses ist nicht zulässig. Sie kann verfügen, dass bei der Wiederholung andere Examinatorinnen/ Examinatoren und Expertinnen/ Experten mitzuwirken haben als an der beanstandeten Prüfung. Sie kann für die Wiederholung unter Berücksichtigung der Interessen der Rekurrentin / des Rekurrenten und im Einverständnis mit der Prüfungskommission eine Frist ansetzen.

Der Rekursentscheid wird der Rekurrentin/dem Rekurrenten, der Vorinstanz und allfälligen weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Ändert die Rekurskommission den Entscheid der Vorinstanz, so sollen überdies all jene Personen den Rekursentscheid erhalten, welche durch diese Erledigung in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden. Rekursentscheide über Entscheide der Prüfungskommission werden der empfehlenden Konkordatskirche mitgeteilt.

Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

§ 16. Ergänzende Verfahrensvorschriften

Soweit keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren bestehen, sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 über das Verwaltungsverfahren entsprechend anwendbar.

III. Schlussbestimmung

§ 17. Inkrafttreten

Die vorliegende Rekursverordnung wurde am 23. Mai 2008 von der Konkordatskonferenz genehmigt und ersetzt alle bisherigen Verordnungen. Sie tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.